



Vorlage Stadtparlament

vom 9. Dezember 2008 Nr. 5129

Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfragen Christian Hostettler betreffend:

- **Gassenküche, Ausnahmegewilligung mit Vitamin B; ja oder nein? sowie**
- **Hat der Stadtrat seine Kompetenz überschritten? sowie**
- **Ab wann setzt der Stadtrat in St.Gallen private „Raucherspitzel“ ein?;**

Beantwortung

Christian Hostettler reichte die beiliegenden Einfachen Anfragen betreffend "Gassenküche, Ausnahmegewilligung mit Vitamin B; ja oder nein?" (vom 25. September 2008) bzw. „Hat der Stadtrat seine Kompetenz überschritten?“ (vom 30. Oktober 2008) bzw. „Ab wann setzt der Stadtrat in St.Gallen private „Raucherspitzel“ ein?“ (vom 3. Dezember 2008) ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfachen Anfragen wie folgt:

Seit dem 1. Oktober 2008 ist der IX. Nachtrag zum kantonalen Gesundheitsgesetz¹ in Kraft. Bislang wurden durch die Stadtpolizei 253 Fallbearbeitungen, in der Regel verbunden mit einem Augenschein, vorgenommen. 129 davon betreffen Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Führung eines Raucherbetriebs. Auch das Stadtparlament beschäftigte sich bereits mehrfach mit der Thematik, zuletzt im Zusammenhang mit der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Rauchverbot in öffentlichen Räumen; Was unternimmt die Stadt St.Gallen bei den eigenen Gastronomiebetrieben?“² Die nun zu beantwortenden Vorstösse hinterfragen einerseits den Vollzug des Gesundheitsgesetzes in sozialen Institutionen wie der Gassenküche, andererseits Aspekte der Zuständigkeit und der Gleichbehandlung. Obwohl sich die am 25. September 2008 eingereichte Einfache Anfrage auf die Gassenküche beschränkt, soll – weil die Verhältnisse ähnlich sind – auch die Situation im Katharinenhof dargestellt werden.

¹ Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1; abgekürzt GesG).

² Vorlage Nr. 4812 vom 25. September 2008.



Katharinenhof und Gassenküche sind wichtige Institutionen für die kommunale Suchtarbeit und Drogenpolitik. Obwohl die beiden Betriebe unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und verschiedenartige Angebote bereitstellen, sind sie doch beide Elemente des bewährten Vier-Säulen-Modells, des sogenannten „St.Galler Wegs“. In beiden Institutionen ist das Rauchen zulässig. Im Folgenden soll der besondere Charakter der beiden Betriebe näher erläutert werden:

Die Gassenküche strebt insbesondere Schadensverminderung, Überlebenshilfe sowie die Gewährleistung von sozialen Kontakten der Klientinnen und Klienten an. Als Betrieb der Stiftung Suchthilfe bietet die Gassenküche seit 1987 Menschen mit Sucht- und/oder psychischen Problemen einen warmen Zufluchts- und Aufenthaltsort mit Verpflegungsmöglichkeiten an. Sie ist täglich von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und bietet Platz für ca. 35 bis 40 Personen.³ Für CHF 3 erhalten die Klientinnen und Klienten ein warmes Mittagessen, Mineralwasser kostet CHF 1. Tee, Sirup und Kaffee werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Es werden ausschliesslich alkoholfreie Getränke abgegeben. Der massvolle Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken wird geduldet. Eine Zwischenverpflegung wird kostenlos abgegeben. Finanziert wird die Gassenküche fast vollständig durch Spenden. Durch ein Team von 4 bis 6 Mitarbeitenden der Stiftung Suchthilfe werden die ca. 120 Klientinnen und Klienten betreut. Die Betroffenen erhalten in einer vertrauensvollen Atmosphäre Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme. Das seelische Wohlbefinden der Randständigen soll gestärkt und nach Möglichkeit eine Brücke zum Ausstieg aus der Suchtkrankheit gebaut werden. Täglich wird die Gassenküche von durchschnittlich 30 randständigen Personen aufgesucht. Anwesend sind dabei zwei Betreuungs- und Aufsichtspersonen, in der Regel mit langjähriger Erfahrung im Suchtbereich oder mit sozialpädagogischer Ausbildung. Die Gassenküche ist nicht öffentlich. Personen, die nicht der Zielgruppe angehören, werden gegebenenfalls an andere Institutionen verwiesen.

Der Katharinenhof⁴ ist seit 1884 ein Betrieb der Gemeinnützigen- und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG) und bietet seit 1993 eine Tagesstruktur für Randständige an. Suchtkranke können sich ohne Konsumzwang tagsüber treffen. In den Räumlichkeiten des Katharinenhofs werden zu vergünstigten Preisen alkoholfreie Getränke ausgeschrieben. Alkoholische Getränke können in geringen Mengen mitgebracht und konsumiert werden. Unterstützt wird der Katharinenhof u.a. durch Beiträge von Stadt und Kanton. Bislang tritt der Katharinenhof als alkoholfreies Restaurant auf. Aufgrund des sozialpolitischen Auftrags der Stadt St.Gallen und des faktisch geschlossenen Publikums von ca. 120 Personen wurde

³ Die Gassenküche ist jeweils während den Sommermonaten Juli und August geschlossen.

⁴ <http://www.ghg-sg.ch/institutionen/katharinenhof/wer-wir-sind.html>.



durch die Betriebskommission entschieden, die Institution auch formal inskünftig ausschliesslich als Teil der Drogeninfrastruktur der Stadt St.Gallen zu führen. In den Räumlichkeiten des Katharinenhofs wird durch Mitarbeitende des Blauen Engels - einem Betrieb der Stiftung Suchthilfe - täglich von 9 bis 13 Uhr im Rahmen der HIV- und Hepatitisprävention für Drogenabhängige in einem 1:1-Spritzenaustauschsystem sauberes Injektionsmaterial abgegeben.⁵ Zudem werden den randständigen Personen Verbandsmaterial und Kondome zur Verfügung gestellt.

Die Beantwortung der Fragen der drei parlamentarischen Vorstösse im Einzelnen:

Gassenküche, Ausnahmegewilligung mit Vitamin B; ja oder nein?

1./2. Die Gassenküche ist kein gastgewerblicher Betrieb. Es wurde deshalb weder um eine Ausnahmegewilligung zur Führung eines Raucherbetriebs im Sinne von Art. 52quinquies Abs. 2 GesG nachgesucht noch wurde eine entsprechende Bewilligung erteilt. Wie oben ausgeführt, kann die Gassenküche nicht als allgemein zugänglich qualifiziert werden. Die Nutzung steht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen. Vor diesem Hintergrund sind die Bestimmungen von Art. 52quater f. GesG ohnehin nicht einschlägig.

3./4. Der Betrieb der Gassenküche am heutigen Standort ist zonenkonform und grundsätzlich unbestritten. Am 21. Juli 2006 wurde die Umnutzung des Erdgeschosses der Liegenschaft Linsebühlstrasse 82 von einem Restaurant in die Gassenküche unter Vorbehalt von Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die Baubewilligung wurde mit Rekurs angefochten. In seinem Entscheid vom 9. Juni 2008 hat das Kantonale Baudepartement einzelne Auflagen verschärft, im Übrigen aber den Rekurs abgewiesen. Gegen die Verschärfung der erteilten Baubewilligung hat die Stadt St.Gallen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben, das noch nicht entschieden hat. Nunmehr strittig sind damit lediglich einzelne Aspekte der Auflagen, nicht aber die Erteilung der Baubewilligung als solche.

Hat der Stadtrat seine Kompetenz überschritten?

1. Neben den aktuell 88 politischen Gemeinden kennt das kantonale Recht die Schulgemeinden sowie die Ortsgemeinden.⁶ Organe der politischen Gemeinde mit Parlament sind die Bürgerschaft, das Gemeindeparlament sowie der Rat⁷, bzw. das Stadtparlament und der

⁵ http://www.stiftung-suchthilfe.ch/html/02_00_00_betriebe/engel.php.

⁶ Vgl. Art. 13 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG).

⁷ Art. 31 GG in Verbindung mit Art. 94 ff. GG.



Stadtrat.⁸ Für die Erteilung der Bewilligung im Sinne von Art. 52quinquies Abs. 2 GesG zuständig ist der Stadtrat⁹ bzw. die Stadtpolizei.¹⁰

2. Der Stadtrat hat bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation „Der Stadtrat kann eine Katastrophe mit dem Rauchergesetz abwenden!“ darauf hingewiesen, dass ein kommunales Vollzugsreglement nicht notwendig ist.¹¹ An dieser Beurteilung hat zwischenzeitlich nichts geändert.

3. Jedes Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird sorgfältig geprüft. Als Raucherbetrieb kann ein Restaurant grundsätzlich nur dann geführt werden, wenn eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an persönliche Umstände bei den Patentinhaberinnen und Patentinhabern, an eine überaus kleine Schankfläche oder an denkmalpflegerische Auflagen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen führt dazu, dass Ausnahmegewilligungen nur restriktiv bzw. gegebenenfalls befristet erteilt werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jeweils die konkrete bauliche, betriebliche und persönliche Situation. Die drei in der Einfachen Anfrage erwähnten Restaurants sind diesbezüglich keineswegs – wie in der Einfachen Anfrage dargestellt wird – „identisch“, sondern recht verschiedenartig.

Ab wann setzt der Stadtrat in St.Gallen private „Raucherspitzel“ ein?

1.-5., 7. Die Stadtpolizei St.Gallen rekrutiert keine Personen, die Vorstösse gegen das Gesundheitsgesetz melden sollen. Die Stadtpolizei erfüllt den Vollzugauftrag des kantonalen Gesetzgebers im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten und aufgrund der Prioritätensetzung. Die Delegation dieser Aufgabe an Private ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

6. Massgeben für die Erteilung und die Geltung von Ausnahmegewilligungen zur Führung eines Raucherbetriebs sind die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

⁸ Art. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1; abgekürzt GO).

⁹ Art. 31 GG in Verbindung mit Art. 1 lit. a und g sowie Art. 29 lit. c des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 2. Dezember 2004 (sRS 173.1).

¹⁰ Vgl. auch Antwort der Regierung vom 18. November 2008 der Einfachen Anfrage „Kontrolle des Rauchverbots in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen“ (Nr. 61.08.21).

¹¹ Vorlage Nr. 4765 vom 16. September 2008 (Fragen 1 und 2, S. 3).



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilagen:
Einfache Anfragen vom 25. September 2008, 30. Oktober 2008 und 3. Dezember 2008

